

DE
E-002726/2025
Antwort von Michael McGrath
im Namen der Europäischen Kommission
(26.8.2025)

Die Achtung der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, zählt zu den in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union¹ verankerten Werten, auf die sich die EU gründet und an die die Mitgliedstaaten gebunden sind.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist ein in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankertes Grundrecht und zählt zu den wesentlichen Grundlagen unserer demokratischen und pluralistischen Gesellschaften. Überdies untersagt Artikel 21 der Charta jede Diskriminierung, auch aus Gründen der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Sprache oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit. Allerdings gilt die Charta für die Mitgliedstaaten nach Artikel 51 Absatz 1 ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Nach den vom Herrn Abgeordneten erteilten Informationen geht es bei den fraglichen nationalen Maßnahmen nicht um EU-Recht.

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, unter uneingeschränkter Achtung der Grundwerte der EU sicherzustellen, dass ihre verfassungsmäßige Ordnung und ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Dazu gehört auch die Nutzung der ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsinstrumente, um zu gewährleisten, dass die Grundrechte der in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Minderheiten geachtet werden.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016M/TXT-20250315>.